

# RS Lvwg 2019/4/1 LVwG-M-32/002-2018

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 01.04.2019

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

01.04.2019

## Norm

B-VG Art130 Abs1 Z2

StGG Art9

MRK Art8 Abs1

HausRSchG 1862 §1

## Rechtssatz

Eine Hausdurchsuchung auf Grundlage einer gerichtlich bewilligten staatsanwaltschaftlichen Anordnung ist funktionell der Gerichtsbarkeit zuzurechnen, solange die Verwaltungsorgane den ihnen durch den richterlichen Befehl gesteckten Ermächtigungsrahmen nicht überschreiten. Bei Überschreitung des richterlichen Befehls liegt hingegen ein der Verwaltung zuzurechnendes Organhandeln vor (vgl VwGH 94/01/0763).

## Schlagworte

Maßnahmenbeschwerde; Haudurchsuchung; richterlicher Befehl; staatsanwaltschaftliche Anordnung; Exzess;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2019:LVwG.M.32.002.2018

## Zuletzt aktualisiert am

06.08.2019

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Lvwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>